

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 59/14 B

L 7 AS 302/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 10 AS 3564/09 (SG Braunschweig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. Januar
2014 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Streitig ist die Aufhebung und Erstattung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum vom 1.12.2007 bis 31.3.2008. Die Klage und die Berufung gegen die noch streitige Aufhebungsentscheidung und Erstattungsforderung hatte keinen Erfolg (*Urteil des SG vom 6.2.2012; Urteil des LSG vom 23.1.2014*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision.

II

- 3 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 4 Mit ihrem Vorbringen, dass die Bescheide vom 16.10.2007, 18.10.2007 und 17.7.2008 "weiter Bestand" hätten, weil der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 14.8.2008 vollständig aufzuheben sei, setzt sich die Klägerin lediglich in der Art einer Berufungsbegründung mit der rechtlichen Wertung der Vorinstanzen auseinander. Eine klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage oder divergierende Rechtssätze sind dem Beschwerdevorbringen ebenso wenig zu entnehmen wie die Rüge eines Verfahrensmangels.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

